

Damen und Herren
Pröpste, Dekane und Gemeindepfarrer
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Der Prälat

Unser Zeichen: A/19 - R 332
Unsere Nachricht vom:

Tel.: 0561 9378-202
Fax: 0561 9378-493
praelat@ekkw.de

Datum: 16. Mai 2019

Religionsunterricht von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

derzeit werden auf unterschiedlichen Ebenen die aufgabenkritische Frage der Wochenarbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern diskutiert sowie die Möglichkeit, bestimmte Handlungsfelder im Rahmen der Kooperationsräume arbeitsteilig wahrzunehmen. Dies nehme ich zum Anlass daran zu erinnern, dass jedes Gemeindepfarramt notwendig eine katechetische Dimension hat und die Erteilung von schulischem Religionsunterricht (RU) auch zukünftig zum Dienstauftrag jeder Gemeindepfarrerin und jedes Gemeindepfarrers gehört.

Die Landeskirche will die Ergebnisse der letzten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung insofern aufnehmen, als sie die Schulen insgesamt und den Religionsunterricht im Besonderen als unverzichtbare volksskirchliche Schnittstellen wahrnimmt und stärkt. Für immer mehr Schülerinnen und Schüler sind die Begegnungen mit Pfarrerinnen und Pfarrern im schulischen Zusammenhang – sei es im RU, bei Schulgottesdiensten oder im Zusammenhang schulseelsorglichen Handelns – eine gute Möglichkeit, mit evangelischer Kirche oder christlichem Glauben in Kontakt zu kommen. Einer kirchlichen Präsenz in den Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Grundlage für die Verpflichtung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht ist weiterhin die entsprechende Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer vom 24. August 2000 (KABl., S. 140; <https://www.kirchenrecht-ekkw.de/document/17805>). In ihr ist u. a. geregelt, dass

- der Umfang der Unterrichtsverpflichtung bei einem vollen Dienstauftrag vier Wochenstunden, bei einem $\frac{3}{4}$ Dienstauftrag drei Wochenstunden und bei einem $\frac{1}{2}$ Dienstauftrag zwei Wochenstunden beträgt. Die Unterrichtsverpflichtung entfällt bei einem Dienstauftrag von weniger als der Hälfte des Dienstumfangs durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen. Der übergemeindliche Anteil pädagogischer Arbeit entspricht bei einem vollen Dienstauftrag mit vier Wochenstunden RU einer Wochenarbeitszeit von sechs bis acht Stunden.
- der nebenamtliche Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer in den einzelnen Schulen durch die jeweils zuständigen Dekaninnen und Dekane geregelt wird,
- eine befristete Reduktion oder Aussetzung der Unterrichtsverpflichtung nur unter besonderen Umständen beim Landeskirchenamt beantragt werden kann,

- eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um zwei Wochenstunden erfolgt, wenn eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- die Unterrichtsverpflichtung mit Ablauf des Schulhalbjahres erlischt, in dem eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bildung von Kooperationsräumen bietet die Chance, auch das Handlungsfeld Religionsunterricht noch einmal neu in seiner sozialräumlichen Bezogenheit auf die kirchengemeindliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oder jungen Familien wahrzunehmen. Für einen Kooperationsraum ist von einer Unterrichtsverpflichtung von vier Wochenstunden pro ganzer Pfarrstelle auszugehen, die nach Möglichkeit in den Schulen der Pfarodie erteilt werden, sofern diese einen entsprechenden Unterrichtsbedarf ausweisen. Der genaue Bedarf an RU-Stunden pro Schule ist mit Hilfe der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans auf Kirchenkreisebene und bezogen auf die einzelnen Kooperationsräume zu klären.

Im Sinne eines gabenorientierten Arbeitens oder einer Profilierung der einzelnen Pfarrstellen im Kooperationsraum ist es auch möglich, die einzelnen RU-Verpflichtungen der zugehörigen Pfarrerinnen und Pfarrer zu bündeln. Dies geschieht auf Kirchenkreisebene durch die Dekanin bzw. den Dekan, um unabhängig von Parochialgrenzen eine verlässliche kirchliche Präsenz in größeren Schulsystemen sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Bündelung in den Dienstbeschreibungen der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände geregelt wird.

Besteht seitens der Schulen im eigenen oder angrenzenden Kooperationsraum kein vollumfänglicher Bedarf an von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern erteilten RU-Stunden, so können von diesen auch andere Angebote für die Schulen gemacht werden, z. B.

- Aufbau einer Gottesdienstkultur an der Schule,
- Seelsorgerliche Begleitung und Beratung,
- Mitgestaltung der Schulkultur oder
- Nachmittagsangebote an Ganztagschulen, ggf. im Zusammenhang des „Paktes für den Nachmittag“. Bei anerkannten Ganztagschulen ist jeweils zu prüfen, ob ein entsprechender Vertrag für das Angebot abgeschlossen werden kann.

Die Landeskirche geht von einem Vorrang der kirchlichen Präsenz in den Schulen aus. Diese zu sichern bzw. zu erreichen ist primäres Handlungsziel. Wenn jedoch weder ein Einsatz im Religionsunterricht noch eine alternative Präsenz an der Schule realisierbar ist, sind insbesondere folgende Tätigkeiten aus dem pädagogischen Arbeitsfeld möglich und wünschenswert:

- Angebote religiöser Bildung in kirchlichen oder staatlichen Kitas (nach dem Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen),
- Angebote der übergemeindlichen Erwachsenenbildung (z. B. VHS-Kurse zu theologischen Themen oder Angebote in den Evangelischen Foren) oder
- Durchführung von Glaubenskursen.

Bei allen nichtunterrichtlichen Angeboten soll darauf geachtet werden, dass der Arbeitsumfang dieser Aktivitäten dem o. g. Zeitaufwand der RU-Verpflichtung in etwa entspricht.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Arbeit in der Schule oder auf den anderen pädagogischen Arbeitsfeldern!

Mit freundlichen Grüßen

Bernad Böllner

